

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in der PKV

**Fragen und Antworten zur elektronischen
Gesundheitskarte (FAQ)
für Beihilfestellen**



Verfasser:
Projektgruppe Telematik – Arbeitsgruppe Information und Kommunikation
ergänzt durch Arbeitsgruppe eGK/Beihilfe

Übersicht

1	Allgemeine Fragen zur Gesundheitskarte	5
1.1	Grundsätzliches	5
1.2	Was ist die elektronische Gesundheitskarte?	5
1.3	Welche Vorteile bietet die Gesundheitskarte?.....	5
1.4	Welche Informationen sind auf der Gesundheitskarte aufgedruckt?.....	6
1.5	Welche Daten werden von Anfang an auf der Gesundheitskarte gespeichert?	6
1.6	Welche weiteren Daten können in Zukunft gespeichert werden?	7
1.7	Kann ich jetzt ohne Gesundheitskarte nicht mehr zum Arzt?.....	7
1.8	Kann ich selbst entscheiden, ob ich die Gesundheitskarte nutze?	7
1.9	Welche Bedeutung hat die neue Krankenversicherungsnummer?	7
1.10	Ich bin schon über ...Jahre alt, ist das nicht alles zu kompliziert für mich?	8
1.11	Bekomme ich eine neue Gesundheitskarte, wenn ich umziehe?	8
2	Fragen zu den Anwendungen der Gesundheitskarte	9
2.1	Was unterscheidet Pflichtanwendungen und freiwillige Anwendungen?.....	9
2.2	Was versteht man unter dem „elektronischen Rezept“?	9
2.3	Wie wird künftig ein Rezept ausgestellt und eingelöst?	9
2.4	Kann ich ein elektronisches Rezept auch bei einer Versandapotheke einlösen?.....	10
2.5	Kann ich auch für einen Familienangehörigen ein elektronisches Rezept einlösen?	10
2.6	Benötige ich weiterhin ein Papierrezept für die Beihilfe?	10
2.7	Ändert sich durch das eRezept die Abrechnung mit meiner Krankenversicherung?.....	10
2.8	Welchen Vorteil haben Ärzte und Krankenhäuser von der Gesundheitskarte?.....	11
2.9	Welchen Vorteil haben Apotheker von der Gesundheitskarte?.....	11
2.10	Welchen Vorteil hat meine Krankenversicherung von der Gesundheitskarte?.....	11
2.11	Welchen Vorteil hat mein Dienstherr von der Gesundheitskarte?.....	11
2.12	Gilt die Gesundheitskarte auch im Ausland?	11
2.13	Erhalte ich als Privatversicherter keine Europäische Krankenversicherungskarte?	11
3	Datensicherheit und Zugriffsrechte	12
3.1	Wie sicher ist die Gesundheitskarte?	12
3.2	Wer kann die auf der Gesundheitskarte gespeicherten Gesundheitsdaten einsehen? ..	12
3.3	Was ist ein Heilberufsausweis?	13
3.4	Kann ich selbst lesen, was auf meiner Gesundheitskarte gespeichert ist?	14
3.5	Ist die Gesundheitskarte bei Verlust / Diebstahl vor Missbrauch geschützt?	14
3.6	Sind meine Daten bei Verlust / Diebstahl der Gesundheitskarte weg?	14
3.7	Kann ich entscheiden, ob und welche medizinischen Daten gespeichert werden?.....	14

3.8	Kann ich meine Entscheidung, bestimmte Daten auf der Gesundheitskarte speichern zu lassen, wieder rückgängig machen? Was passiert dann mit den Daten?	14
3.9	Kann meine Krankenversicherung oder Beihilfestelle auch die Gesundheitsdaten einsehen?	15
3.10	Werde ich durch die Gesundheitskarte zum „gläsernen Patienten“?	15
3.11	Können auch "sonstige Leistungserbringer" die Gesundheitskarte nutzen?	15
3.12	Welche Bedeutung hat die PIN?	15
3.13	Was geschieht, wenn ich meine PIN vergessen habe?	15
3.14	Was passiert bei einem Wechsel der Krankenversicherung mit meinen gespeicherten Gesundheitsdaten?	16
4	Kosten und Finanzierung	17
4.1	Was kostet die flächendeckende Einführung der Gesundheitskarte?	17
4.2	Welche Einsparungen lassen sich durch die Gesundheitskarte erzielen?	17
5	Technik und Ausstattung	18
5.1	Gibt es Grenzen der Datenspeicherung auf der Karte?	18
5.2	Wird es auch Lesegeräte für die Gesundheitskarte in Rettungswesen geben?	18
6	Verfahren und Zuständigkeiten.....	19
6.1	Wer ist für die Einführung der Gesundheitskarte zuständig?	19
6.2	Wer ist in der gematik vertreten?	19
6.3	Welche Rolle und welchen Einfluss hat das Bundesministerium für Gesundheit bei der Einführung der Gesundheitskarte?	19
6.4	Warum unterstützt die PKV die Einführung der Gesundheitskarte?	20
6.5	Von wem erhalten die Versicherten die Gesundheitskarte?	20
6.6	Bekomme ich auch von meiner Beihilfestelle eine Karte?	20
6.7	Wer ist zuständig für die Herausgabe des Heilberufsausweises?	20
7	Testphase und Einführung.....	21
7.1	Welches Ziel wird mit der Testphase der Gesundheitskarte verfolgt?	21
7.2	Wo wird die Gesundheitskarte getestet?	21
7.3	Wann beginnen die Tests der Gesundheitskarte in den Regionen?	21
7.4	Warum wird im Rahmen der Testphase der Gesundheitskarte zwischen 10.000er und 100.000er Tests unterschieden?	21
7.5	Welche Testregionen führen auch die 100.000er Tests durch?	22
7.6	Welche Institutionen nehmen an den Feldtests der Gesundheitskarte teil?	22
7.7	Warum wurde ich als Testteilnehmer ausgewählt?	22
7.8	Kann ich am Test auch teilnehmen, wenn ich nicht von meiner Versicherung angeschrieben wurde?	22
7.9	Werden in der Testphase echte Daten verwendet?	22

7.10	Welche Vorteile habe ich, wenn ich mich an dem Test beteilige?.....	22
7.11	Habe ich zusätzliche Aufwände, wenn ich an dem Test teilnehme?.....	22
7.12	Was versteht man unter einem Labortest und wann ist die Laborphase beendet?	23
7.13	Ab wann stehen die einzelnen Anwendungen der Gesundheitskarte zur Verfügung? ...	23
7.14	Weshalb werden nicht alle Funktionen der Gesundheitskarte auf einmal eingeführt? ...	23
7.15	Wer trägt die Kosten für die Tests der Gesundheitskarte?	23
7.16	Wie beantrage ich eine Gesundheitskarte?.....	24
7.17	Setzen andere Länder bereits spezielle Chipkarten im Gesundheitswesen ein?	24
7.18	Wie lange dauert der Test?	24
7.19	Kann ich meine alte Card für Privatversicherte vernichten?	24
7.20	Kann auch meine Frau / mein Mann / mein Kind eine Karte erhalten?	24
7.21	Wenn sich meine Adresse / mein Versicherungsschutz ändert, bekomme ich dann eine neue Card für Privatversicherte und zusätzlich eine neue Gesundheitskarte?	24
7.22	Kann ich nur noch zu Ärzten / Apotheken gehen, die an dem Test teilnehmen?	25
7.23	Wie verhalte ich mich, wenn ich meine Gesundheitskarte verloren habe, oder sie nicht funktioniert?	25
7.24	Kann ich selbst sehen, was auf meiner Karte gespeichert wird?	25
7.25	Wie kann ich meine Teilnahme am Projekt widerrufen?	25
7.26	Wo kann ich mich weitergehend informieren?	25
7.27	Bei welchen Ärzten / Apothekern kann ich die Karte benutzen?.....	25
7.28	Werden meine während des Tests gespeicherten Daten ausgewertet?	26
7.29	Was passiert mit der Gesundheitskarte nach Ablauf des Tests?	26
7.30	Wann erhalte ich meine Gesundheitskarte?	26

1 Allgemeine Fragen zur Gesundheitskarte

1.1 Grundsätzliches

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) wird nicht von den Beihilfestellen sondern nur von den Krankenversicherungen herausgegeben. Nähere Informationen zur Herausgabe kann Ihnen deshalb alleine Ihre Krankenversicherung geben.

1.2 Was ist die elektronische Gesundheitskarte?

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist – im Vergleich zur herkömmlichen Card für Privatversicherte - eine technisch und funktionell erweiterte Karte. Die Gesundheitskarte ermöglicht neben der Speicherung von Verwaltungsdaten (z. B. Name, Anschrift) den Aufdruck eines Fotos und die Speicherung medizinischer Daten des Versicherten (z. B. Notfalldaten).

Durch die Einführung der Gesundheitskarte soll unter anderem die Qualität der medizinischen Behandlung verbessert werden. Ihre behandelnden Ärzte und die beteiligten Krankenhäuser und Apotheken erlangen durch den Einsatz der Gesundheitskarte einen schnelleren Zugriff auf die für die Behandlung erforderlichen Daten. Hierdurch können Doppeluntersuchungen vermieden und die Arbeitsprozesse in Praxis und Krankenhaus effizienter gestaltet werden. Nicht zuletzt kann die Nutzung der Notfalldaten dazu beitragen, Leben zu retten.

Die verbesserte Kommunikation und Informationsgewinnung im Rahmen der Behandlung wird zudem die Wirtschaftlichkeit unseres Gesundheitssystems erhöhen.

Im Rahmen der Tests können ausgewählte Versicherte (ggf. als Ergänzung zur herkömmlichen Card für Privatversicherte) eine Gesundheitskarte erhalten. Später sollen alle Versicherten mit der Karte ausgestattet werden.

1.3 Welche Vorteile bietet die Gesundheitskarte?

Die Gesundheitskarte ist – wenn man es sehr vereinfacht – ein kleiner, flacher Computer. Dessen Technik erlaubt es, neben den **Verwaltungsdaten** (Name des Versicherten, Anschrift, Angaben zur Krankenversicherung und zum Versicherungsschutz usw.) auf ausdrücklichen Wunsch der Versicherten auch wichtige Gesundheitsdaten zu speichern. Dazu ist die gezielte Verschlüsselung medizinischer Daten erforderlich, die die neue Karte ermöglicht.

Neben der Verwendung für die elektronischen Rezepte können zunächst als freiwillige Anwendung **Notfalldaten** auf der Gesundheitskarte gespeichert werden. Dadurch kann in Notfällen eine bessere und gezieltere Behandlung erreicht werden, weil dem Arzt zusätzliche, manchmal lebensrettende Informationen zur Verfügung stehen.

Im Laufe der Zeit kommen weitere freiwillige Anwendungen hinzu, so z. B. die freiwillige **Arzneimitteldokumentation**. Diese gibt einen Überblick über die abgegebenen Arzneimittel. Dadurch können unter Umständen lebensbedrohliche Wechselwirkungen von Arzneimitteln, Arzneimittelunverträglichkeiten oder die Verordnung ungeeigneter Arzneimittel vermieden werden.

Langfristig ist auch die Einführung der **elektronischen Patientenakte** geplant, in der Ihre individuelle Krankengeschichte dokumentiert wird. Die zentrale Speicherung ermöglicht dem von Ihnen autorisierten Arzt den Zugriff. Untersuchungen müssen damit oft nicht wiederholt werden. Ihre Ärzte können besser übergreifend zusammenarbeiten.

Jeder Versicherte kann die über ihn gespeicherten Daten vollständig lesen oder sich ausdrucken lassen. Die Eigenverantwortung und aktive Mitwirkung des Versicherten wird gestärkt.

Darüber hinaus ist die elektronische Gesundheitskarte hinsichtlich ihrer Missbrauchsgefahr deutlich sicherer als die bisherige Card für Privatversicherte, weil sie ein Lichtbild enthält.

1.4 Welche Informationen sind auf der Gesundheitskarte aufgedruckt?



Bei Gesundheitskarten von PKV-Unternehmen ist unter dem Wort "Gesundheitskarte" noch "privat" aufgedruckt.

1.5 Welche Daten werden von Anfang an auf der Gesundheitskarte gespeichert?

Die Einführung der Gesundheitskarte erfolgt schrittweise. Sie enthält von Anfang an folgende **Verwaltungsdaten**:

- Ausstellende Versicherung
- Tag des Versicherungsbeginns
- Gegebenenfalls Ende des Versicherungsschutzes
- Krankenversichertennummer
- Familienname, Vorname und ggf. Titel
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift
- Information, ob ein Beihilfetarif abgeschlossen ist
- Informationen, ob eine Versicherung zum Standardtarif oder eine studentische Krankenversicherung besteht
- Informationen zu den versicherten Walleistungen im Krankenhaus
- Information, ob eine Teilnahme am ClinicCard-Verfahren besteht

Ebenfalls Bestandteil der ersten Ausbaustufe sind das **elektronische Rezept** (eRezept), sowie die Möglichkeit, **Notfalldaten** speichern zu lassen. eRezepte werden zunächst ausschließlich auf der Gesundheitskarte gespeichert. Zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Testmaßnahmen wird auch die Möglichkeit bestehen, eRezepte auf einem Server in der Telematik-Infrastruktur speichern zu lassen. Notfalldaten hingegen werden immer auf der Gesundheitskarte gespeichert.

Für alle Versicherten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, muss die elektronische Gesundheitskarte zur Identifikation mit einem Foto ausgestattet sein (es gibt Ausnahmen, wie zum Beispiel bei Schwerpflegebedürftigen). Dadurch wird vor allem der Missbrauch der Karte, zum Beispiel bei Verlust, erheblich erschwert.

1.6 Welche weiteren Daten können in Zukunft gespeichert werden?

Schon in der Testphase werden neben den Verwaltungsdaten und dem elektronischen Rezept auch die Speicherung von Notfalldaten eingeführt. In einer weiteren Ausbaustufe folgt die Arzneimitteldokumentation, die für eine sichere **Arzneimitteltherapie** wichtig ist. Langfristig ist auch die Einführung der elektronischen **Patientenakte** geplant. Dabei werden die Patienten in Abstimmung mit ihrem Arzt entscheiden, welche wichtigen medizinischen Informationen (Diagnosen, Laborbefunde, Messergebnisse, Impfstatus, Vorsorgeuntersuchungen usw.) in der Patientenakte gespeichert werden. Die Speicherung erfolgt dann nicht mehr nur auf der Gesundheitskarte sondern – schon allein wegen des benötigten Speicherplatzes – auf Servern in der Telematik-Infrastruktur.

1.7 Kann ich jetzt ohne Gesundheitskarte nicht mehr zum Arzt?

Die neue Gesundheitskarte enthält viele Funktionen, die für die Patientenverwaltung in der Arztpraxis notwendig sind. Wenn Sie sich dafür entschieden haben, medizinische Daten dokumentieren zu lassen, kann der Arzt auch nur in Verbindung mit Ihrer Karte darauf zugreifen (z. B. auf der Gesundheitskarte gespeicherte Notfalldaten). Sie sollten deshalb Ihre neue Gesundheitskarte bei jedem Arztbesuch mit sich führen.

Selbstverständlich werden Sie aber – wie bisher – auch ohne Karte behandelt. An der Abrechnungspraxis ändert sich für Sie nichts.

1.8 Kann ich selbst entscheiden, ob ich die Gesundheitskarte nutze?

Ziel der neuen Gesundheitskarte ist es, die Qualität der medizinischen Versorgung zu verbessern, die Eigenverantwortung der Patienten zu stärken und damit auch die Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu steigern. Es ist daher im Interesse der Versicherten, die Gesundheitskarte konsequent zu nutzen. Letztlich besteht für Privatversicherte – anders als für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung – jedoch keine gesetzliche Verpflichtung die Gesundheitskarte zu verwenden.

1.9 Welche Bedeutung hat die neue Krankenversicherungsnummer?

Auf Ihrer Gesundheitskarte ist eine 10-stellige Nummer aufgedruckt: Ihre persönliche Krankenversicherungsnummer. Die Krankenversicherungsnummer wird aus der (bereits vorhandenen oder noch zu erstellenden) Rentenversicherungsnummer individuell für jeden einzelnen Versicherten mittels mathematischer Algorithmen ermittelt. Die neue Krankenversicherungsnummer ist das zentrale Zuordnungskriterium für alle im Zusammenhang mit der Gesundheitskarte stehenden Abläufe. Es ist daher richtig, die neue Krankenversicherungsnummer Ihrer Beihilfefestsetzungsstelle mitzuteilen; sie ist dann später in der Lage ggf. elektronisch übermittelte Rezeptdaten zu verarbeiten.

Damit die Krankenversicherungsnummer und ggf. eine Rentenversicherungsnummer für Sie beantragt werden kann, benötigen die Krankenversicherungen verschiedene Anga-

ben, die sie bisher noch nicht haben, wie z. B. Geburtsnachname und –ort. Die Versicherungen werden Sie zu gegebener Zeit um diese Angaben bitten.

1.10 Ich bin schon über ...Jahre alt, ist das nicht alles zu kompliziert für mich?

Grundsätzlich müssen Sie die Gesundheitskarte nur beim Arzt, im Krankenhaus oder in der Apotheke vorlegen. Das alleine reicht, um Verwaltungsdaten auslesen oder ein Rezept ausstellen und einlösen zu können.

Um den Schutz weitergehender medizinischer Daten sicherzustellen, mussten allerdings für einige Anwendungen spezielle Sicherheitsmechanismen vorgesehen werden, die den Schlüssel zu diesen sensiblen Informationen allein in die Hand des Versicherten legen. In diesen Fällen muss der Versicherte seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben, bevor z. B. ein Arzt auf die Daten zugreifen kann (z. B. Speichern von Notfalldaten auf der Karte, Speichern und Lesen von Informationen der Arzneimitteldokumentation). Andererseits ist die Eingabe einer PIN in Verbindung mit der EC-Karte seit Jahren üblich. Es handelt sich also keineswegs um völlig neue Sicherheitsverfahren.

Die Vorzüge der Karte überwiegen ganz sicher die aus Sicherheitsgründen manchmal vielleicht etwas umständlich erscheinende Handhabung. Nutzen Sie alle Vorteile der freiwilligen Dokumentation medizinischer Daten mit ihren positiven Auswirkungen auf Ihre Behandlung.

1.11 Bekomme ich eine neue Gesundheitskarte, wenn ich umziehe?

Diese Frage kann nur Ihre Krankenversicherung als Kartenherausgeber beantworten.

2 Fragen zu den Anwendungen der Gesundheitskarte

2.1 Was unterscheidet Pflichtenwendungen und freiwillige Anwendungen?

In § 291 a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sind die Versichertenstammdaten (Verwaltungsdaten) sowie die elektronische Verordnung als Pflichtenwendungen für die Gesundheitskarte festgelegt. Das bedeutet, gesetzlich Versicherte und deren Heilbehandler müssen die Gesundheitskarte als Nachweis für einen bestehenden Versicherungsschutz und den Transport des elektronischen Rezepts verwenden. Für Privatversicherte ist diese gesetzliche Regelung nicht verpflichtend.

Bei allen anderen Anwendungen, die über die Gesundheitskarte zur Verfügung stehen bzw. geplant sind (z. B. Notfalldaten, Arzneimitteldokumentation, elektronische Patientenakte), entscheidet allein der Versicherte, ob er sie nutzen möchte oder nicht. Sie sind somit freiwillig.

Ein weiterer konkreter Nutzen der neuen Gesundheitskarte tritt durch die freiwilligen Anwendungen zu Tage. Durch ihre konsequente Nutzung wird eine erhebliche qualitative Verbesserung der medizinischen Versorgung ermöglicht: Wichtige Gesundheitsdaten, die auf der Gesundheitskarte gespeichert werden können, helfen im Notfall Leben zu retten. Die Dokumentation von eingenommenen Arzneimitteln trägt erheblich dazu bei, Wechselwirkungen mit anderen Präparaten vor der Abgabe zu erkennen. Durch die elektronische Patientenakte erhält der Arzt einen schnellen Überblick über Ihren Gesundheitszustand und bisherige Behandlungsmaßnahmen. Unnötige und teilweise teure Doppeluntersuchungen – die letztlich von den Versicherten über die Beiträge zu ihrer Krankenversicherung finanziert werden müssen – können so oft vermieden werden.

2.2 Was versteht man unter dem „elektronischen Rezept“?

Das elektronische Rezept (eRezept) ist eine der ersten Anwendungen, die mit der Gesundheitskarte realisiert wird. Rezepte werden dem Versicherten künftig nicht mehr auf Papier, sondern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

2.3 Wie wird künftig ein Rezept ausgestellt und eingelöst?

So wird der Ablauf beim elektronischen Rezept in der Praxis aussehen:

▪ Beim Arzt:

- Der Arzt wählt ein Arzneimittel aus und erstellt für den Patienten ein eRezept. Dafür nutzt er – wie bisher – seinen Computer.
- Der Arzt „unterschreibt“ das eRezept mit einer elektronischen Unterschrift (qualifizierte digitale Signatur), die mit Hilfe seines Heilberufsausweises erzeugt wird.
- Der Arzt speichert das eRezept auf der Gesundheitskarte oder (zu einem späteren Zeitpunkt des Tests) über eine abgesicherte Netzverbindung auf einem Verordnungsdaten-Server. Während der Testphase wird neben dem elektronischen Rezept immer ein Papierrezept ausgestellt, damit sichergestellt ist, dass der Patient das Rezept auch bei eventuellen technischen Problemen einlösen kann.

▪ In der Apotheke:

- Für den Zugriff auf das eRezept des Versicherten muss der Apotheker seine Zugangsberechtigung mit seinem Heilberufsausweis nachweisen. Zudem benötigt er während der Testphase für die Einlösung eines eRezepts immer auch das Papierrezept, um eventuelle Doppeleinlösungen zu vermeiden.

- Der Apotheker übergibt das Arzneimittel und löscht das eRezept auf der Karte bzw. später dem Verordnungsdaten-Server. Sie erhalten zusätzlich einen Papierbeleg, auf dem die wichtigsten Rezeptdaten vermerkt sind. Diesen Beleg reichen Sie – wie bisher – zur Erstattung bei Ihrer Krankenversicherung und Ihrer Beihilfestelle ein.



2.4 Kann ich ein elektronisches Rezept auch bei einer Versandapotheke einlösen?

Ja, zu einem späteren Zeitpunkt können auch beim eRezept Versandverfahren genutzt werden.

2.5 Kann ich auch für einen Familienangehörigen ein elektronisches Rezept einlösen?

Ja, wie bisher kann auch ein eRezept von einem Vertreter eingelöst werden. Sie benötigen dafür die Gesundheitskarte des Versicherten, auf der das Rezept gespeichert ist.

2.6 Benötige ich weiterhin ein Papierrezept für die Beihilfe?

Grundsätzlich gilt: Reichen Sie bitte die Papier-Rezepte oder die Ihnen von den Apotheken übergebenen Ausdrücke der eRezepte wie gewohnt mit Ihrem Beihilfeantrag ein.

Die Beihilfestellen von Bund, Ländern und Gemeinden beabsichtigen sich ebenfalls an dem elektronischen Verfahren zur Übermittlung von eRezepten zu beteiligen. Ob das Verfahren in Ihrer Beihilfestelle Anwendung findet und welche weiteren Voraussetzungen zu beachten sind, kann Ihnen die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle erläutern.

2.7 Ändert sich durch das eRezept die Abrechnung mit meiner Krankenversicherung?

Zunächst ändert sich nichts. Sie reichen wie bisher das Papierrezept bzw. den Ihnen von den Apotheken übergebenen Ausdruck des eRezepts zur Erstattung ein.

2.8 Welchen Vorteil haben Ärzte und Krankenhäuser von der Gesundheitskarte?

Ärzte können einen schnelleren Überblick über den Gesundheitsstatus ihrer Patienten gewinnen. Dies gilt besonders in Notfallsituationen. Außerdem können Arbeitsprozesse in den Praxen und Krankenhäusern optimiert werden. Damit steht mehr Zeit für die Patienten zur Verfügung. Die Kommunikation der Ärzte untereinander wird verbessert.

2.9 Welchen Vorteil haben Apotheker von der Gesundheitskarte?

Durch die Einführung des eRezepts können verschiedene Prozesse verbessert werden. Zum einen wird die Übertragung von Verordnungsdaten vereinfacht. Nachfragen beim Arzt oder Lesefehler werden bei der Ausgabe der Medikamente weitgehend vermieden.

Zu einem späteren Zeitpunkt des Tests können abgegebene Arzneimittel auf Wunsch des Versicherten im Rahmen der Arzneimitteldokumentation erfasst werden. Selbstmedikationen können dabei ebenso berücksichtigt werden. Ärzte und Apotheker können diese wertvollen Informationen im Rahmen ihrer Beratung bei Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln nutzen.

2.10 Welchen Vorteil hat meine Krankenversicherung von der Gesundheitskarte?

Langfristig lässt die Nutzung der eingeführten bzw. geplanten Anwendungen der Gesundheitskarte Kosteneinsparungen erwarten, die dann auch wieder den Versicherten zu Gute kommen. Beispielsweise, indem durch die Dokumentation von Arzneimitteln rechtzeitig Wechselwirkungen zwischen Präparaten erkannt werden können. Durch die Führung einer elektronischen Patientenakte sind zudem unnötige und teilweise teure Doppeluntersuchungen vermeidbar.

Darüber hinaus ermöglicht die Gesundheitskarte einen besseren Service: Die Aktualisierung der auf der Gesundheitskarte gespeicherten Verwaltungsdaten erfolgt zukünftig elektronisch – in diesen Fällen muss somit keine neue Karte mehr ausgestellt werden.

2.11 Welchen Vorteil hat mein Dienstherr von der Gesundheitskarte?

Bei einer elektronischen Übermittlung der Rezeptdaten lässt sich die Beihilfeabrechnung beschleunigen, so dass Sie schneller über die Beihilfe verfügen können.

2.12 Gilt die Gesundheitskarte auch im Ausland?

Zum heutigen Zeitpunkt ist ein Einsatz der Karte im Ausland nicht möglich, da die Funktionen der Gesundheitskarte aus technischen Gründen nur in Deutschland nutzbar sind. Ihr Versicherungsschutz bleibt davon unberührt. Bitte beachten Sie: Auch im Ausland sind Sie als Mitglied einer privaten Krankenversicherung – wie im Inland – weiterhin Selbstzahler.

2.13 Erhalte ich als Privatversicherter keine Europäische Krankenversicherungskarte?

Als Privatversicherter besteht für Sie unverändert Versicherungsschutz im Ausland. Die ausländischen Rechnungen reichen Sie in gewohnter Weise ein.

Die Gesundheitskarte der gesetzlich Versicherten gilt gleichzeitig als Nachweis für den Versicherungsschutz innerhalb der EU (Europäische Krankenversicherungskarte). Damit wird das frühere Formular E-111 (Auslandskrankenschein) abgelöst.

Besonderen Service bieten Ihnen Auslandsreisekrankenversicherungen, die für privat Versicherte und Beihilfeberechtigte genauso interessant sind wie für gesetzlich Versicherte.

3 Datensicherheit und Zugriffsrechte

3.1 Wie sicher ist die Gesundheitskarte?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Sensible Gesundheitsdaten sind besonders schützenswert. Die mit der Gesundheitskarte verbundene Technologie ermöglicht deshalb eine gezielte Verschlüsselung persönlicher Daten. Dies geschieht mit Hilfe der Gesundheitskarte unter Mitwirkung des Versicherten.

In die Gestaltung der Technik ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bei allen Schritten einbezogen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen stellen den Schutz der Patienten in den Mittelpunkt. So sind der verpflichtende administrative und der freiwillige medizinische Teil der Gesundheitskarte klar getrennt.

Darüber hinaus wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz folgende Regelungen in das Sozialgesetzbuch V aufgenommen, die auch für die Private Krankenversicherung gelten:

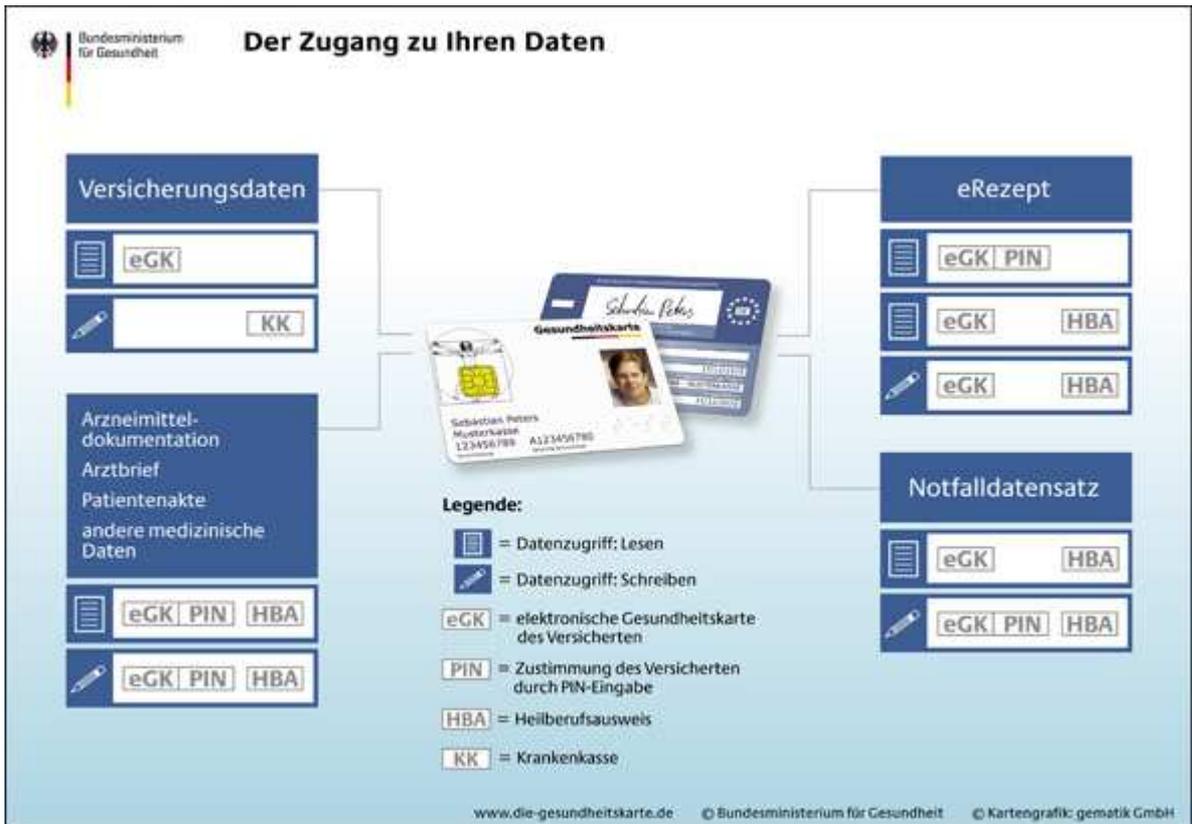
- Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von medizinischen Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte ist nur mit dem Einverständnis (der Versicherten) und nach vorheriger Information der Versicherten zulässig. Die Datenverarbeitung mit Hilfe der elektronischen Gesundheitskarte beschränkt sich auf das zur Versorgung Erforderliche. Patienten können einzelne Datensegmente für den Zugriff freigeben oder sperren oder auch löschen.
- Darüber hinaus ist durch technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass der Zugriff nur durch Autorisierung der Versicherten und grundsätzlich nur zusammen mit einem elektronischen Heilberufsausweis erfolgt. Dieses Zwei-Schlüssel-Prinzip ist ein wichtiges Sicherheitselement: Nur wenn Arzt und Patient gleichzeitig ihre Schlüssel nutzen, sind die Daten lesbar.
- Nicht Zugriffsberechtigte dürfen vom Versicherten nicht verlangen, Zugriff auf die Daten der elektronischen Gesundheitskarte zu erhalten, ein solches Verlangen darf mit den Versicherten auch nicht vereinbart werden. Dies gilt auch für Zugriffsberechtigte, die den Zugriff zu anderen Zwecken als zu Versorgungszwecken verlangen (zum Beispiel ein Betriebsarzt).
- Die elektronische Gesundheitskarte darf nicht beschlagnahmt werden.
- Um die mittels der elektronischen Gesundheitskarte erfolgten Zugriffe kontrollieren zu können, sehen die gesetzlichen Regelungen vor, dass die letzten 50 Zugriffe auf der Gesundheitskarte protokolliert werden müssen.
- Der Schutz vor Missbrauch der Gesundheitsdaten wird zusätzlich durch spezielle Strafvorschriften gestärkt.

3.2 Wer kann die auf der Gesundheitskarte gespeicherten Gesundheitsdaten einsehen?

Alle auf oder mittels der Gesundheitskarte auf Servern gespeicherten Angaben sind persönliche Daten des Versicherten. Ausschließlich der Versicherte entscheidet, wer wann welche Daten lesen darf.

Einen Zugriff auf die gespeicherten Daten der elektronischen Gesundheitskarte hat nur, wer vom Versicherten die Erlaubnis dazu bekommt (Übergabe der Gesundheitskarte und

ggf. Eingabe einer Geheimzahl – PIN) und über eine Zugriffsberechtigung in Form eines elektronischen Ausweises (Heilberufsausweis - HBA) verfügt.

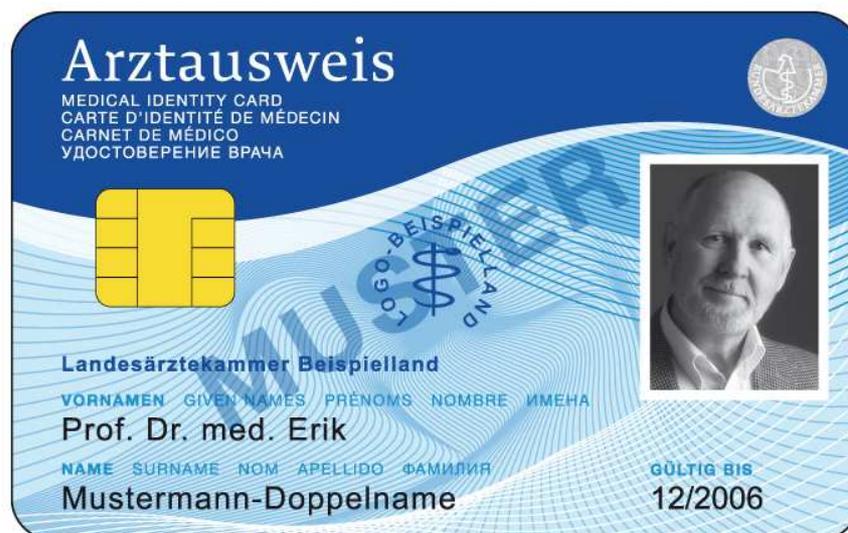


Der Umgang mit der elektronischen Gesundheitskarte unterliegt engen datenschutzrechtlichen Regeln. Um die erfolgten Zugriffe besser kontrollieren zu können, werden die letzten 50 Zugriffe auf die elektronische Gesundheitskarte auf der Karte protokolliert.

3.3 Was ist ein Heilberufsausweis?

Der elektronische Heilberufsausweis (HBA) – auch Health Professional Card (HPC) genannt – ist ein Ausweis für Angehörige eines Heilberufs, wie zum Beispiel Ärzte, Zahnärzte und Apotheker. Dieser Ausweis ermöglicht eine sichere Authentifizierung und verfügt über eine elektronische Signatur.

Der Heilberufsausweis ist zentraler Bestandteil des Sicherheitskonzeptes der elektronischen Gesundheitskarte. Heilberufler sind verpflichtet, sich bei jedem Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte mit ihrem elektronischen Heilberufsausweis auszuweisen. Ohne den Ausweis kann nicht auf medizinische Daten zugegriffen werden.



3.4 Kann ich selbst lesen, was auf meiner Gesundheitskarte gespeichert ist?

Es ist geplant, dass die Patienten zukünftig ihre Daten an so genannten Kiosken einsehen können, die z. B. bei Ärzten, in Apotheken oder in Krankenhäusern aufgestellt sein können. Auch für diese Funktionen wird die persönliche Geheimzahl (PIN) benötigt.

3.5 Ist die Gesundheitskarte bei Verlust / Diebstahl vor Missbrauch geschützt?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Das aufgedruckte Foto weist einen Versicherten als Inhaber der Karte aus. Außerdem ermöglicht erst die persönliche PIN in Kombination mit einem elektronischen Heilberufsausweis den Zugriff auf die sensiblen medizinischen Daten. Darüber hinaus kann die Karte gesperrt werden. Bitte informieren Sie deshalb umgehend Ihre Krankenversicherung, falls die Karte gestohlen wird oder verloren gegangen ist.

Der Schutz vor Missbrauch der Gesundheitsdaten wird zusätzlich durch spezielle Strafvorschriften gestärkt.

3.6 Sind meine Daten bei Verlust / Diebstahl der Gesundheitskarte weg?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Grundsätzlich gilt, dass alle Daten, die ausschließlich auf der Gesundheitskarte gespeichert sind, nicht von einer zentralen Stelle wieder hergestellt werden können. Das gilt beispielsweise für eRezepte, die auf der Gesundheitskarte gespeichert werden. Nach dem Verlust der Karte müssen diese Rezepte vom Arzt neu ausgestellt werden. Gleiches gilt für Notfalldaten. Auch diese können – sofern er sie in seinem Computer gespeichert hat – vom Arzt wieder auf der neuen Karte gespeichert werden. Die aktuellen Versichertendaten hingegen werden vom Versicherungsunternehmen im Rahmen der Neu- bzw. Ersatzausgabe wieder auf der Gesundheitskarte gespeichert.

Werden Daten später in der Telematik-Infrastruktur (einem mehrfach abgesicherten Netzwerk) gespeichert (z. B. Speicherung von eRezepten auf dem Verordnungsdaten-Server), stehen diese Daten auch nach einem Verlust der Gesundheitskarte noch zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich umgehend bei Ihrer Krankenversicherung, wenn Sie die Karte verloren haben.

3.7 Kann ich entscheiden, ob und welche medizinischen Daten gespeichert werden?

Über die Speicherung von medizinischen Daten im Rahmen freiwilliger Anwendungen entscheidet ausschließlich der Versicherte. Er allein bestimmt darüber, welche Gesundheitsdaten aufgenommen werden sollen und wer diese Einträge lesen darf. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Erfolg der Behandlung wesentlich davon abhängt, ob dem Behandelnden alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

3.8 Kann ich meine Entscheidung, bestimmte Daten auf der Gesundheitskarte speichern zu lassen, wieder rückgängig machen? Was passiert dann mit den Daten?

Den Umfang der Einträge bestimmt der Versicherte selbst. Er allein entscheidet zum Beispiel bei der Speicherung von Notfalldaten, welche Diagnosen, Arzneimittelunverträglichkeiten usw. im Einzelnen aufgenommen werden sollen. Der Versicherte hat außerdem das uneingeschränkte Recht, Daten jederzeit wieder löschen zu lassen. Auch hier kann er über Art und Umfang der Löschung frei entscheiden. Allerdings darf die Löschung nicht zu

einer Verfälschung der medizinischen Dokumente führen. Mit erfolgter Löschung stehen die Daten niemandem und an keinem Ort mehr zur Verfügung.

Durch diese Regelung ist sichergestellt, dass der Versicherte stets die Hoheit über seine Daten behält. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Erfolg der Behandlung wesentlich davon abhängt, dass dem Behandelnden alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

3.9 Kann meine Krankenversicherung oder Beihilfestelle die Gesundheitsdaten einsehen?

Nein. Ein Zugriff auf Gesundheitsdaten durch die Krankenversicherung oder Beihilfestelle ist rechtlich nicht zulässig. Ein unbefugter Zugriff ist strafbar. Auch technisch ist der Zugriff nicht möglich, da hierzu sowohl Ihre Karte als auch ein Heilberufsausweis erforderlich sind und in vielen Fällen zusätzlich von Ihnen ein PIN-Code eingegeben werden muss.

3.10 Werde ich durch die Gesundheitskarte zum „gläsernen Patienten“?

Nein! Denn nur Sie entscheiden, ob und welche persönlichen Gesundheitsdaten gespeichert werden. Und auch nur Sie entscheiden, welcher Heilbehandler Ihre medizinischen Daten lesen oder neue Daten speichern darf.

3.11 Können auch "sonstige Leistungserbringer" die Gesundheitskarte nutzen?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen haben nur Inhaber eines entsprechenden elektronischen Ausweises Zugriff auf Gesundheitsdaten der elektronischen Gesundheitskarte. Hierzu zählen derzeit Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie deren berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant, auch die so genannten "sonstigen Leistungserbringer" (z. B. Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Optiker) mit entsprechenden Ausweisen auszustatten, die den Zugriff auf für diesen Personenkreis relevante Daten (z. B. Verordnungen) grundsätzlich ermöglichen.

3.12 Welche Bedeutung hat die PIN?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Die persönliche Geheimnummer (PIN) ist Kernbestandteil des Sicherheitskonzepts der Gesundheitskarte. Mit ihr wird die Karte zum persönlichen Schlüssel für den Zugriff auf die sensiblen, persönlichen medizinischen Daten.

Auf die Verwaltungsdaten (wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum und Kennzeichen der Krankenversicherung) einschließlich des elektronischen Rezepts kann auch ohne PIN zugegriffen werden. Im Rahmen einer Notfallbehandlung kann der Arzt mit seinem Heilberufsausweis ebenfalls ohne Eingabe einer PIN auf die Notfalldaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen.

3.13 Was geschieht, wenn ich meine PIN vergessen habe?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben, können Sie mit Hilfe des Ihnen übersandten Personal Unblocking Key (PUK), einem speziellen Sicherheitscode zum Entsperren der Gesundheitskarte, die neue PIN eingeben.

3.14 Was passiert bei einem Wechsel der Krankenversicherung mit meinen gespeicherten Gesundheitsdaten?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Auf die Ihnen dann zugehende neue Karte können die medizinischen Daten bei einem Arztbesuch übertragen werden.

4 Kosten und Finanzierung

4.1 Was kostet die flächendeckende Einführung der Gesundheitskarte?

Genauere Informationen liegen der Beihilfestelle nicht vor. Je nach Ausgestaltung wird die gesamte Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nach Einschätzung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) Investitionen von voraussichtlich 1,4 Milliarden Euro erfordern.

4.2 Welche Einsparungen lassen sich durch die Gesundheitskarte erzielen?

- Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte sollen vor allem Verbesserungen in der Qualität der Patientenversorgung erzielt werden, dann erst kommen Effektivität und Effizienz. Es ist davon auszugehen, dass die Investitionskosten langfristig ausgeglichen werden.
- Zu erwarten sind Kostenreduzierungen durch die Verringerung von Doppelbehandlungen, die Reduzierung von unerwünschten Arzneimittelereignissen und die schnellere Verfügbarkeit von Notfall- und sonstigen Behandlungsdaten.
- Wesentliche Verbesserungen der Versorgungsqualität lassen sich finanziell nur sehr schwer oder gar nicht bewerten.

5 Technik und Ausstattung

5.1 Gibt es Grenzen der Datenspeicherung auf der Karte?

Der Speicherplatzbedarf der elektronischen Gesundheitskarte ist auf derzeit 64 Kilobyte begrenzt. Deshalb werden in erster Linie Verwaltungsdaten (wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum), eRezepte in begrenztem Umfang, Zugriffsprotokolle und – falls Sie dies wünschen – die Notfalldaten direkt auf der Karte gespeichert. Andere Datenobjekte, wie z. B. Arztbriefe oder Daten zur Prüfung der Arzneimitteltherapiesicherheit werden nur auf Servern gespeichert und dort zugänglich sein.

Entsprechend dem Votum des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden für das elektronische Rezept in der Testphase beide Transportwege, also die Speicherung auf der elektronischen Gesundheitskarte und auf einem online zugänglichen Verordnungsdaten-Server, parallel erprobt.

5.2 Wird es auch Lesegeräte für die Gesundheitskarte im Rettungswesen geben?

Versicherte können freiwillig Notfalldaten auf der elektronischen Gesundheitskarte speichern lassen. Damit diese Daten vor Ort vom Notarzt mit Hilfe seines Heilberufsausweises ausgelesen werden können, sind entsprechende Lesegeräte notwendig.

6 Verfahren und Zuständigkeiten

6.1 Wer ist für die Einführung der Gesundheitskarte zuständig?

Zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und zum Aufbau der Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen haben die gemeinsame Selbstverwaltung der Krankenkassen, Ärzte und Krankenhäuser und der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) im Januar 2005 eine Betriebsgesellschaft, die gematik GmbH (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH), gegründet. Ihre Aufgabe ist die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der elektronischen Gesundheitskarte und der dazu notwendigen Infrastruktur als Basis für Telematikanwendungen im Gesundheitswesen.

6.2 Wer ist in der gematik vertreten?

Die Gesellschafter der gematik GmbH sind die 15 Spitzenorganisationen im deutschen Gesundheitswesen: Auf Seiten der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sind dies die Bundesärzte- und Bundeszahnärztekammer, die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband.

Die Kostenträger werden in der Gesellschafterversammlung durch den Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) sowie die Bundesverbände der Krankenkassen AOK, BKK, IKK, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die See-Krankenkasse, den Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK), den Arbeiter-Ersatzkassen-Verband (AEV) repräsentiert. Die Beihilfeseite ist nicht Mitglied bei der gematik; da sie aber in den entsprechenden Gremien der PKV vertreten ist, können die Besonderheiten der Beihilfefestsetzung berücksichtigt werden.

Kostenträger und Leistungserbringer halten jeweils die Hälfte der Stimmrechte. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 67 Prozent gefasst.

Die gematik wird von einem Beirat unterstützt, der Empfehlungen zu gesetzgeberischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen aussprechen kann, um die übergeordneten Ziele sicherzustellen. Im Beirat der gematik sitzen unter anderem Vertreter der Bundesländer sowie aus Wissenschaft und Industrieverbänden. Zudem wirken dort Patientenvertreter, der Bundesdatenschutzbeauftragte und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mit.

6.3 Welche Rolle und welchen Einfluss hat das Bundesministerium für Gesundheit bei der Einführung der Gesundheitskarte?

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, sind die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der bisherigen Krankenversichertenkarte zur elektronischen Gesundheitskarte festgelegt worden. Ergänzt werden diese grundlegenden Regelungen durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz.

Am 28. Juni 2005 trat das Gesetz zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen in Kraft. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Arbeiten der Betriebsgesellschaft gematik (§ 291 b SGB V – Gesellschaft für Telematik). Um sicherzustellen, dass die Arbeiten zum Aufbau der Telematikinfrastruktur zügig vorankommen, wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Möglichkeit der Fristsetzung, der Beanstandung und der Ersatzvornahme mittels Rechtsverordnung eingeräumt (§ 291 b Abs. 4 SGB V).

Per Rechtsverordnung wurden inzwischen die Rahmenbedingungen der Testmaßnahmen durch das BMG festgelegt ("Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte" Neufassung vom 5. Oktober 2006).

6.4 Warum unterstützt die PKV die Einführung der Gesundheitskarte?

Die Private Krankenversicherung möchte ihren Mitgliedern die Vorteile der elektronischen Gesundheitskarte ebenfalls zur Verfügung stellen und hat sich deshalb entschieden, die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu unterstützen.

6.5 Von wem erhalten die Versicherten die Gesundheitskarte?

Alle Versicherten erhalten die neue Karte von ihrer Krankenversicherung.

6.6 Bekomme ich auch von meiner Beihilfestelle eine Karte?

Nein, Sie haben nur eine Karte von Ihrer Krankenversicherung. Die Beihilfe gibt keine eigene Karte heraus.

6.7 Wer ist zuständig für die Herausgabe des Heilberufsausweises?

Die Länder bestimmen die Stellen, die für die Ausgabe der elektronischen Heilberufs- und Berufsausweise zuständig sind. So sieht es das Gesetz zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen vor.

Mehr Informationen unter www.heilberufsausweis.de

7 Testphase und Einführung

7.1 Welches Ziel wird mit der Testphase der Gesundheitskarte verfolgt?

Ziel des auf bestimmte Regionen begrenzten Tests ist es, vor der bundesweiten Einführung die Verwendung der Gesundheitskarte im Praxisalltag zu testen. Hierzu ist die Überprüfung des funktionalen Zusammenwirkens aller technischen Komponenten innerhalb der Telematikinfrastruktur notwendig. Dabei werden auch die Akzeptanz sowie die Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit, Organisation und Qualität der Versorgung einbezogen. Die Sicherstellung des Datenschutzes hat höchste Priorität.

7.2 Wo wird die Gesundheitskarte getestet?

Mit einhelliger Zustimmung der Länder hat das Bundesministerium für Gesundheit festgelegt, in welchen Bundesländern Feldtests mit der elektronischen Gesundheitskarte starten sollen. Die beteiligten Regionen und ihre Länder sind:

- Bochum / Essen (Nordrhein-Westfalen)
- Flensburg (Schleswig-Holstein)
- Heilbronn (Baden-Württemberg)
- Ingolstadt (Bayern)
- Löbau / Zittau (Sachsen)
- Trier (Rheinland-Pfalz)
- Wolfsburg (Niedersachsen)

Die Einbeziehung dieser sieben Bundesländer, die bereits mit eigenen Vorbereitungen für die Testphase begonnen haben, bildet eine wertvolle Grundlage für die Vorbereitung der flächendeckenden Einführung der elektronischen Gesundheitskarte.

7.3 Wann beginnen die Tests der Gesundheitskarte in den Regionen?

Am 15. Dezember 2005 hat die Testphase mit Eröffnung des Testlabors bei der gematik begonnen. Alle sieben ausgewählten Regionen werden Tests mit bis zu 10.000 Versicherten durchführen. Um die organisatorische Durchführung der Testphase zu erleichtern, wird die Einbeziehung der Regionen jedoch zeitversetzt erfolgen.

In den Regionen Löbau / Zittau (Sachsen) und Flensburg (Schleswig-Holstein) hat der Feldtest mit bis zu je 10.000 Versicherten im Dezember 2006 begonnen. Gestartet wurde eine Phase 0, in der Gesundheitskarten mit der Funktionalität der bisherigen Krankenversicherungskarte (Verwaltungsdaten) ausgegeben wurden. Darauf folgend sollen diese Tests – zunächst in den genannten Regionen – um folgende Funktionalitäten erweitert werden:

- Übermittlung von Arzneimittelverordnungen, beschränkt auf die Verordnung apothekenpflichtiger Arzneimittel mit Ausnahme von Betäubungsmitteln (offline)
- Notfalldaten (offline)

7.4 Warum wird im Rahmen der Testphase der Gesundheitskarte zwischen 10.000er und 100.000er Tests unterschieden?

Die Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt in einem Stufenkonzept. Nach erfolgreicher Erprobung im Labor wird zunächst mit einer Zahl von bis zu 10.000 Versicherten überprüft, ob die Anforderungen auch unter Praxisbedingungen erfüllt werden. Sollten sich technische Lösungen nicht in der Praxis bewähren, kann im Rahmen der

10.000er-Tests noch ein Austausch einzelner Komponenten - zum Beispiel der Karte – durchgeführt werden.

Mit Beginn der 100.000er-Phase müssen alle Komponenten dem Endprodukt entsprechen. Ein Austausch ist dann nicht mehr vorgesehen.

7.5 Welche Testregionen führen auch die 100.000er Tests durch?

Im Anschluss an die 10.000er Tests sollen zunächst in drei Regionen Tests mit bis zu 100.000 Versicherten durchgeführt. Welche Regionen das sind, wurde noch nicht festgelegt. Die übrigen Tests im 10.000er-Bereich werden fortgeführt.

7.6 Welche Institutionen nehmen an den Feldtests der Gesundheitskarte teil?

Der Feldtest soll die Erprobung der Karte und aller Komponenten unter praktischen Bedingungen im Alltag ermöglichen. Somit nehmen neben den Versicherten auch Arztpraxen, Apotheken und Krankenhäuser teil. Natürlich sind auch Private Krankenversicherungen, Krankenkassen und weitere Institutionen beteiligt.

7.7 Warum wurde ich als Testteilnehmer ausgewählt?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Die Auswahl erfolgte nach einem Zufallsprinzip innerhalb des Postleitzahlenbereiches der Testregion.

7.8 Kann ich am Test auch teilnehmen, wenn ich nicht von meiner Versicherung angeschrieben wurde?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Wegen der begrenzten Anzahl von Versicherten, die am Test teilnehmen können, ist eine Teilnahme weiterer Personen grundsätzlich nicht möglich. Allerdings können über die vorgesehenen Testteilnehmer u.U. weitere Karten ausgegeben werden.

7.9 Werden in der Testphase echte Daten verwendet?

In frühen Projektphasen werden Tests mit fiktiven Daten durchgeführt. Erst wenn diese erfolgreich abgeschlossen sind, der Testaufbau also funktionsbereit ist, werden die Tests mit realen Versichertendaten begonnen. Ab Beginn der 10.000er Test werden Echtdaten verwendet.

7.10 Welche Vorteile habe ich, wenn ich mich an dem Test beteilige?

Sie als Versicherter haben mit der Teilnahme an den Tests die Möglichkeit, bei der endgültigen Ausgestaltung der neuen elektronischen Gesundheitskarte mitzuwirken.

Außerdem können Sie früher die neuen Funktionalitäten, wie die Notfalldaten und das elektronische Rezept nutzen. Natürlich ist Ihre Teilnahme freiwillig und kostenlos – und zudem mit keinen Nachteilen verbunden.

7.11 Habe ich zusätzliche Aufwände, wenn ich an dem Test teilnehme?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Sie müssen lediglich den Kartenantrag ausfüllen und ein Foto zur Verfügung stellen. Während der Testphase entstehen Ihnen keine weiteren Aufwände.

7.12 Was versteht man unter einem Labortest und wann ist die Laborphase beendet?

Zunächst werden Tests unter Laborbedingungen mit Testdaten im Labor der gematik durchgeführt (Labortest). Im Mittelpunkt steht die Erprobung der Komponenten, zum Beispiel der elektronischen Gesundheitskarte und Kartenlesegeräte. Im Labor werden diese Komponenten unter anderem auf ihre Funktionen und ihre technischen Eigenschaften getestet. Neben diesen Komponententests werden auch so genannte Integrationstests durchgeführt.

Untersucht wird dabei die technische Vereinbarkeit beziehungsweise das Zusammenspiel der verschiedenen Komponenten im Gesamtsystem miteinander. In einem weiteren Schritt geht es um den Nachweis, dass die Komponenten den hohen Datenschutzerfordernungen genügen.

Die Laborphase ist ein fortlaufender Prozess, in dem nach den Grundfunktionen der elektronischen Gesundheitskarte auch die weiteren Anwendungen unter Laborbedingungen mit Testdaten erprobt werden.

7.13 Ab wann stehen die einzelnen Anwendungen der Gesundheitskarte zur Verfügung?

Die "Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte", vom 2. November 2005 bzw. 2. Oktober 2006, sieht eine stufen- und abschnittsweise Erprobung der Funktionen der elektronischen Gesundheitskarte vor.

Von Beginn an verfügbar sind die Versichertendaten, Notfalldaten und das elektronische Rezept. Weitere Anwendungen, wie beispielsweise eine Arzneimitteldokumentation, Arztbrief und die erforderlichen Dienste für deren Betrieb kommen schrittweise hinzu. Langfristiges Ziel ist die elektronische Patientenakte in der dann alle Befunde, Arztbriefe, und andere medizinische Daten enthalten sein können.

7.14 Weshalb werden nicht alle Funktionen der Gesundheitskarte auf einmal eingeführt?

Ein so komplexes Vorhaben kann nur schrittweise gelingen. Nach und nach werden sichere Kommunikationsmöglichkeiten der beteiligten Akteure aufgebaut und die eingebundenen Systeme miteinander vernetzt.

Die elektronische Gesundheitskarte selbst ist nur ein kleiner Teil der komplexen Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur, die für die neuen Anwendungen im Gesundheitssystem gebraucht werden. Um die Karte mit all ihren Funktionen flächendeckend einführen zu können, müssen deshalb auch alle anderen Komponenten und Anwendungen gründlichen Tests unterzogen werden. Geprüft und erprobt wird also nicht allein die elektronische Gesundheitskarte, sondern auch der elektronische Heilberufsausweis, der zum Beispiel Ärzte und Apotheker zum Zugriff auf medizinische Daten berechtigt.

Getestet wird auch die notwendige IT-Infrastruktur – die technische Umgebung der Gesundheitskarte – mit ihren Komponenten, wie zum Beispiel die Kartenlesegeräte für die Nutzung der Gesundheitskarte und Heilberufsausweise.

7.15 Wer trägt die Kosten für die Tests der Gesundheitskarte?

Die Rechtsverordnung zur Testphase sieht vor, dass die teilnehmenden Leistungserbringer von der gematik eine Pauschale für die Erstbeschaffung von Komponenten erhalten. Außerdem sollen sie einen finanziellen Ausgleich für den in der Testphase entstehenden Zusatzaufwand erhalten. Die in den Testregionen eingerichteten Testbüros erhalten von

der gematik festgelegte Zuschüsse. Die gematik selbst finanziert sich aus Einlagen der beteiligten Kostenträger.

7.16 Wie beantrage ich eine Gesundheitskarte?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Sie müssen lediglich den Ihnen zugesandten Kartenantrag ausfüllen, unterschreiben und zusammen mit einem Passbild zurücksenden.

7.17 Setzen andere Länder bereits spezielle Chipkarten im Gesundheitswesen ein?

Es gibt bereits einige Länder, in denen spezielle Chipkarten im Gesundheitswesen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen und für unterschiedliche Anwendungen eingesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel Slowenien, Österreich, Frankreich, Taiwan und die italienischen Regionen Venetien und Lombardei.

7.18 Wie lange dauert der Test?

Die Tests sind stufenweise aufgebaut. Voraussichtlich wird die Testphase mit jeweils 10.000 Versicherten bis Ende Dezember 2009 andauern. Nach Auswertung der Tests und ggf. erforderlichen Anpassungen werden dann in ausgewählten Regionen jeweils 100.000 Versicherte zu einem letzten Feldtest mit Karten ausgestattet.

7.19 Kann ich meine alte Card für Privatversicherte vernichten?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Nein, bitte behalten Sie weiterhin Ihre Card für Privatversicherte. Nur am Pilotprojekt beteiligte Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser können derzeit Ihre neue Gesundheitskarte einlesen. Bei allen anderen Behandlern können Sie wie bisher Ihre Card für Privatversicherte vorlegen.

7.20 Kann auch meine Frau / mein Mann / mein Kind eine Karte erhalten?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Generell soll während der Testphase der elektronischen Gesundheitskarte die technische Funktionalität der Karte und des kompletten Netzwerkes im Praxiseinsatz umfassend getestet werden. Es wurden deshalb Versicherte aus den Postleitzahlenbezirken der Testregion um ihre Mitwirkung gebeten. Die Auswahl erfolgte im Zufallsverfahren. Die Krankenversicherungen sind nach den bisherigen Erfahrungen grundsätzlich bereit, auch die Familienangehörigen teilnehmen zu lassen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen (Vollversicherung beim jeweiligen Unternehmen).

7.21 Wenn sich meine Adresse / mein Versicherungsschutz ändert, bekomme ich dann eine neue Card für Privatversicherte und zusätzlich eine neue Gesundheitskarte?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären.

7.22 Kann ich nur noch zu Ärzten / Apotheken gehen, die an dem Test teilnehmen?

Nein, Sie haben selbstverständlich weiterhin die freie Arztwahl und können auch Ihre verordneten Medikamente in jeder Apotheke beziehen.

In der Testphase werden das bisherige Verfahren und die bisherigen Abläufe parallel neben den neuen Anwendungen bestehen bleiben. Mit dem üblichen Rezeptformular, das Sie während des Tests auch bei den am Test teilnehmenden Ärzten weiterhin erhalten, holen Sie sich die verordneten Medikamente aus der Apotheke Ihrer Wahl.

Nur die am Test beteiligten Ärzte und Apotheken können die Daten auf Ihrer Gesundheitskarte mittels eines Kartenlesegerätes lesen und verwenden. Wenn Sie also die neue Technik nutzen möchten, dann kann ein vom Arzt elektronisch auf der Karte gespeichertes Rezept nur in einer Apotheke eingelöst werden, die sich am Test beteiligt.

7.23 Wie verhalte ich mich, wenn ich meine Gesundheitskarte verloren habe, oder sie nicht funktioniert?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Beim Verlust bzw. bei einem Defekt der Karte wenden Sie sich an Ihr Versicherungsunternehmen. Es wird in diesen Fällen eine neue Gesundheitskarte für Sie produziert und Ihnen zugeschickt.

7.24 Kann ich selbst sehen, was auf meiner Karte gespeichert wird?

Zunächst haben Sie nur die Möglichkeit zusammen mit Ihrem Arzt alle gespeicherten Daten anzusehen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen, dass Sie Ihre gespeicherten Daten entweder an einem so genannten Kiosk, der beispielsweise bei Ärzten, in Krankenhäusern oder Apotheken aufgestellt ist, oder zu Hause am PC selbst abrufen können.

7.25 Wie kann ich meine Teilnahme am Projekt widerrufen?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Sie können die erteilte Einwilligung zur Teilnahme am Projekt "elektronische Gesundheitskarte" jederzeit, ohne Nachteile für Sie, bei Ihrer Krankenversicherung widerrufen. Anschließend vernichten Sie die Gesundheitskarte (z. B. durch Zerschneiden). Alle im Rahmen des Tests gespeicherten Informationen – mit Ausnahme eventueller abrechnungsrelevanter Daten (z. B. eRezept) – werden gelöscht.

7.26 Wo kann ich mich weitergehend informieren?

Allgemeine Informationen zu den Testregionen erhalten Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Testregion und des Bundesministeriums für Gesundheit (www.die-gesundheitskarte.de). Spezielle Fragen müssen über Ihre zuständige Krankenversicherung geklärt werden.

7.27 Bei welchen Ärzten / Apothekern kann ich die Karte benutzen?

Die Veröffentlichung von Informationen zu den teilnehmenden Ärzten und Apotheken ist in den Testregionen unterschiedlich geregelt. Im Einzelnen kann Sie darüber Ihre Krankenversicherung informieren.

7.28 Werden meine während des Tests gespeicherten Daten ausgewertet?

Soweit es die Abrechnung bei Ihrer Krankenversicherung betrifft, kann nur sie dies beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe ist eine Auswertung Ihrer Gesundheitsdaten wie z.B. Häufigkeit der Arztbesuche, Anzahl der Rezepte usw. nicht vorgesehen. eRezeptdaten werden nur zur Abrechnung verwendet,

7.29 Was passiert mit der Gesundheitskarte nach Ablauf des Tests?

Dies kann Ihnen genau Ihre Versicherung beantworten; Sie sollten die Frage daher mit ihr klären. Seitens der Beihilfe kann ich Ihnen nur mitteilen, wie sich der Verband der privaten Krankenversicherung dazu geäußert hat:

Es ist geplant, dass der Test – wenn Sie damit einverstanden sind – „nahtlos“ in den Produktivbetrieb übergehen kann. In diesem Fall behalten Sie die Gesundheitskarte und nutzen sie unverändert weiter.

Sollten Sie die Gesundheitskarte nach dem Ende des Tests nicht mehr nutzen wollen, wird die Karte gesperrt und deaktiviert. Sie können die Karte (den Chip) selber zerstören und entsorgen oder die Karte zurückgeben (hier wird Ihre Karte der Vernichtung zugeführt). Eine Auswertung der gespeicherten Daten erfolgt nicht.

7.30 Wann erhalte ich meine Gesundheitskarte?

Die flächendeckende Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte erfolgt durch die Krankenversicherungen. Alle Versicherten werden von ihrer Krankenversicherung rechtzeitig über den Zeitpunkt der Ausgabe ihrer persönlichen elektronischen Gesundheitskarte informiert.